

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 6. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 99 Abs. 7 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 84, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Fächer und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnis
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (APO FHI, KWMBI II 2004, S. 87) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der weiterqualifizierende Masterstudiengang Informatik baut inhaltlich auf den grundständigen Bachelorstudiengang Informatik der Fachhochschule Ingolstadt auf und hat zum Ziel, den Studierenden eine wesentliche Vertiefung ihrer informatischen Grundlagen zu vermitteln. ²Die Vertiefungsrichtungen orientieren sich am Profil der Fachhochschule Ingolstadt. ³Besonderer Wert wird auch auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen gelegt, die den Studenten eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich ermöglichen. ⁴Darüber hinaus werden die analytische Kompetenz, die Methodenkompetenz und die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt und Führungswissen und Führungstechniken vermittelt.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang Informatik erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen genügen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Informatik an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 Leistungspunkten und mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 18 Abs. 7 RaPO) oder
 - b) ein zu lit. a) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 18 Abs. 7 RaPO) oder
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudiengangs in Informatik oder eines gleichwertigen anderen Diplomstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 18 Abs. 7 RaPO) oder
 - d) ein zu lit. a) bis c) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

²Über die Gleichwertigkeit nach Satz 1 lit. b) bis d) entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Fachhochschule Ingolstadt im wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Bei fehlender Gleichwertigkeit kann ein Bewerber in Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn
- a) die Prüfungskommission noch zu erbringende Leistungen bestimmt, die zur Erreichung der Gleichwertigkeit von dem Bewerber bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres nachgewiesen werden müssen und
 - b) nach dem Urteil der Prüfungskommission die Erbringung des Nachweises nach lit. a) insbesondere aufgrund der bereits bestehenden Qualifikation des Bewerbers und des Lehr- und Prüfungsangebots der Fachhochschule Ingolstadt in dem betreffenden Zeitraum zu erwarten ist.

²Leistungen nach Satz 1 lit. a) sind keine im Rahmen des Masterstudienganges Informatik erbrachten Leistungen; sie werden weder mit Leistungspunkten für den Studienabschluss belegt noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Lehr- und Prüfungsangebot wird nicht begründet. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht vollständig erbracht, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

- (3) ¹Der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 ist spätestens am Tage der Immatrikulation durch Vorlage des Abschlusszeugnisses zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) ¹Bei Ablehnung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 werden dem Bewerber mit der Zulassung die noch zu erbringenden Leistungen, die Frist für ihren Nachweis sowie die Regelungen des Abs. 2 Sätze 2 bis 4 schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ²Der Studiengang beinhaltet drei theoretische Studiensemester, wobei das dritte Semester überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit dienen soll. ³In den beiden ersten Studiensemestern werden Studienschwerpunkte geführt. Zu Beginn des Studiums ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtfächer.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass in allen bestehenserheblichen Fächern des ersten Studienseesters die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens bis zum Beginn des dritten Studienseesters erfolgt sein. ²Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor vergeben. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt entsprechend Anwendung.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 11 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 6. Februar 2006 sowie aufgrund von Art. 100 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 6. November 2006

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. November 2006 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. November 2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 6. November 2006.